

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN



Verordnung über die Alterspensionierung

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement vom 13. November 2000

Alterspensionierung

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 10 und 16 des Personalreglementes vom 13. November 2000 sowie den Bestimmungen des Pensionskassenreglementes der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden, beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die ordentliche, die aufgeschobene und die vorzeitige Alterspensionierung für das Personal der Gesamtkirchgemeinde.

Ordentliche Alterspensionierung

Ordentliche Alterspensionierung

Artikel 2

¹ Die Alterspensionierung erfolgt für Frauen und Männer mit Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden PKbG.*

² Eine schriftliche Kündigung erfolgt nicht.

Aufschub der Alterspensionierung

Weiterbeschäftigung

Artikel 3

¹ Der Kleine Kirchenrat kann auf Gesuch des Angestellten und im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters weiterführen.

² Die Weiterbeschäftigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Eine allfällige Rente und der Lohn dürfen das Gehalt im 63. Lebensjahr nicht übersteigen.
- b) Ab dem vollendeten 63. Altersjahr wird kein Gehaltsklassen oder - stufenanstieg mehr gewährt.

³ Die vom Grossen Kirchenrat beschlossene Teuerung wird auf dem der Gesamtkirchgemeinde anfallenden Betreffnis gemäss Art. 53 Abs. 4 des Personalreglementes ausgerichtet.

⁴ Die aufgeschobene Alterspensionierung ist der Arbeitgeberin mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

* Die ordentliche Pensionierung erfolgt zur Zeit mit dem vollendeten 63. Altersjahr.

Vorzeitige Alterspensionierung

Vorzeitige Alterspensionierung

Artikel 4

¹ Eine vorzeitige Alterspensionierung ist für Angestellte der Gesamtkirchgemeinde ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Mitteilungsfrist

² Die vorzeitige Alterspensionierung ist der Arbeitgeberin mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

Höhe der Leistung

Artikel 5

¹ Die Höhe der Leistungen der Pensionskasse bei vorzeitiger oder aufgeschobener Alterspensionierung richten sich nach den Bestimmungen des Pensionskassenreglementes.

Ankündigungsfristen

² Ein allfällig gewünschter Kapitalbezug (Teil- oder Vollbezug) anstelle der monatlichen Rente ist der Pensionskasse 3 Jahre im Voraus anzukündigen.

Überbrückungszuschuss

Überbrückungszuschuss

Artikel 6

¹ Für Überbrückungszuschüsse gelten die Bestimmungen des Pensionskassenreglementes.

² Eine Beteiligung der Gesamtkirchgemeinde ist nicht vorgesehen.

Reglemente

Artikel 7

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gilt das Pensionskassenreglement.

Inkrafttreten

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Thun, 4. November 2003

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:



Fridolin Marti

Andreas Lüscher

